

Leverkusen, den 16.02.2022

Hiermit möchte ich nach der Gemeindeordnung § 24 (Fn 57) Anregungen und Beschwerden Nr. (1) im Rahmen des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches um **Prüfung** der "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule im Primärbereich in der Stadt Leverkusen" speziell für die OGS-Satzungstabelle ab dem 01.08.2015 auf Seite 13 vom 26. Mai 2015 bitten.

In meiner Anlage A1 finden Sie eine anschauliche tabellarische Übersicht dazu:

1. Frage:

Die OGS-Beitragstabelle auf der letzten Seite der Satzung ist unscheinbar. Wurde dem Rat der Stadt Lev. erklärt warum in der Stufe 9 und 10 die Beitragssteigerung jeweils 15 Euro beträgt aber dazwischen in Stufe 10 = **25 Euro = (fragliche Beitragssteigerung)** und von Stufe 11 bis 12 eine fragliche komprimierte Einkommensstufe von nur 3.500 Euro. Für die komprimierte Einkommensstufe werden auch 25 Euro Beitragssteigerung erhoben warum? Gab es hier eine Kalkulation allgemein und lag sie dem Rat der Stadt vor?

2. Frage:

Die OGS-Beitragstabelle hat eine extrem exponentielle Beitragssteigerung in den Stufen, aber warum werden die Bürger in den Stufen 10 und 12 noch besonders extra belastet? (Hier wird der Gleichheits- und Gleichstellungsgrundsatz der Bürger verletzt (Grundgesetz Art. 3) und keine Rücksicht nach § 10 Gemeindeordnung genommen, denn auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen mit höherem Einkommen ist genauso Rücksicht zu nehmen. Diese Bürger sind nicht über Gebühr exponentiell zu belasten. Die Beitragssteigerung sollte linear verlaufen und die Freigrenze sollte stark reduziert oder ggf. abgeschafft werden.

Vergleicht man die Leverkusener OGS-Satzungstabelle mit der Kölner OGS-Satzungstabelle wird vielleicht ein Grund deutlich: die Beiträge werden in Leverkusen viel ungünstiger verteilt, die Freibetragsgrenze liegt sehr hoch und beide Satzungstabellen schließen dann sehr auffällig gleich ab.

3. Frage:

Die OGS-Satzung hat sich in den fast 7 Jahren seit dem 26. Mai 2015 nicht geändert? Gibt es hier Gründe?

4. Frage:

Wird für das OGS-System jährlich ein Abschluss oder eine andere Abrechnung oder ein Verwendungsnachweis erstellt? Wo wären diese zu finden? Ist es auskömmlich?

5. Frage:

Für was werden die OGS-Beträge genau verwendet und gibt es hier eine scharfe Abgrenzung zur Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder?

Mit freundlichen Grüßen

Grundgesetz Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 9.2.2022

§ 10

Wirtschaftsführung

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben.

Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. ("aber gleichmäßig nicht exponentiell")

§ 24 (Fn 57) Anregungen und Beschwerden (1)

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.